



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B9.100/0011-I 4/2004

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Christian Auinger

Klappe 2128

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005) Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

25. Februar 2005

ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen mit diesem Entwurf abgestimmten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Nahversorgungsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2005) parallel zur allgemeinen Begutachtung versendet. Die Gesetzesentwürfe stehen jeweils auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit.

31. Dezember 2004
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf eines Kartellgesetzes 2005

BMJ - B9.100/0011-I.4/2004

Entwurf:

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005)

I. Hauptstück

Wettbewerbsbeschränkungen

1. Abschnitt

Kartelle

- § 1. Kartellverbot
- § 2. Ausnahmen
- § 3. Freistellung durch Verordnung

2. Abschnitt

Marktbeherrschung

- § 4. Begriffsbestimmung
- § 5. Missbrauchsverbot
- § 6. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

3. Abschnitt

Zusammenschlüsse

- § 7. Begriffsbestimmung
- § 8. Medienzusammenschlüsse
- § 9. Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse
- § 10. Anmeldung
- § 11. Prüfungsantrag
- § 12. Prüfung
- § 13. Prüfung von Medienzusammenschlüssen
- § 14. Entscheidungsfristen
- § 15. Bekanntmachung von Entscheidungen
- § 16. Nachträgliche Maßnahmen
- § 17. Durchführungsverbot
- § 18. Verordnungsermächtigung

§ 19. Ausnahmen

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 20. Wirtschaftliche Betrachtungsweise
- § 21. Berechnung von Marktanteilen
- § 22. Berechnung des Umsatzerlöses
- § 23. Bestimmte Ware oder Leistung
- § 24. Anwendungsbereich
- § 25. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

II. Hauptstück

Rechtsdurchsetzung

1. Abschnitt

Abstellung von Zuwiderhandlungen und Feststellungen

- § 26. Abstellung
- § 27. Verpflichtungszusagen
- § 28. Feststellungen

2. Abschnitt

Geldbußen

- § 29. Geldbußentatbestände
- § 30. Bemessung
- § 31. Unternehmervereinigungen
- § 32. Einbringung
- § 33. Verjährung

3. Abschnitt

Exekution

- § 34. Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse und Vergleiche
- § 35. Zwangsgelder

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 36. Antragsprinzip
- § 37. Entscheidungsveröffentlichung

III. Hauptstück

Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht

- § 38. Verfahrensart
- § 39. Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- § 40. Amtsparteien
- § 41. Kostenersatz
- § 42. Schriftsätze
- § 43. Verbesserung von Zusammenschlussanmeldungen
- § 44. Fristen
- § 45. Stellungnahmen der Kammern
- § 46. Stellungnahmen der Regulatoren
- § 47. Verhandlungen
- § 48. Einstweilige Verfügungen
- § 49. Rechtsmittelverfahren

IV. Hauptstück

Gebühren

- § 50. Gerichtsgebühren
- § 51. Ausschluss von Gebühren
- § 52. Zahlungspflichtige Personen
- § 53. Haftung mehrerer Personen
- § 54. Festsetzung der Rahmengebühren
- § 55. Gerichtliche Kosten
- § 56. Gebührenfreiheit von Vergleichen
- § 57. Einbringung

V. Hauptstück

Institutionen

1. Abschnitt

Kartellgericht und Kartellobergericht

- § 58. Gerichtsorganisation
- § 59. Zusammensetzung der Senate
- § 60. Geschäftsverteilung
- § 61. Berichterstatler
- § 62. Entscheidung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts und durch den Dreiersenat des Kartellobergerichts
- § 63. Abstimmung
- § 64. Stellung der fachkundigen Laienrichter
- § 65. Ernennung
- § 66. Eignung
- § 67. Unvereinbarkeit
- § 68. Nominierung
- § 69. Amtsdauer
- § 70. Amtsenthebung
- § 71. Meldepflichten
- § 72. Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern
- § 73. Sachverständige in Kartellangelegenheiten
- § 74. Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts

2. Abschnitt

Bundeskartellanwalt

- § 75. Aufgaben
- § 76. Bestellung
- § 77. Bestellungs Voraussetzungen
- § 78. Funktionsdauer und Enthebung
- § 79. Dienst- und Besoldungsrecht
- § 80. Kanzleigeschäfte und Ausgaben
- § 81. Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde
- § 82. Verzicht auf Prüfungsanträge

VI. Hauptstück

Anwendung des Gemeinschaftsrechts

- § 83. Zuständigkeit
- § 84. Zusammenarbeit
- § 85. Übermittlung von Urteilen

VII. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 86. Inkrafttreten
- § 87. Außerkrafttreten
- § 88. Kartellregister
- § 89. Kartellgerichtliche Entscheidungen
- § 90. Fortsetzung anhängiger Verfahren
- § 91. Gebühren für nicht fortgesetzte Verfahren

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück

Wettbewerbsbeschränkungen

1. Abschnitt

Kartelle

Kartellverbot

§ 1. (1) Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle).

(2) Nach Abs. 1 sind insbesondere verboten

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(3) Die nach Abs. 1 verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind nichtig.

(4) Einem Kartell im Sinn des Abs. 1 stehen Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte gleich, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird (Empfehlungskartelle). Ausgenommen sind Empfehlungen, in denen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird.

(5) Als Empfehlungskartelle gelten auch mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen, die nicht vom Letztverkäufer (Erbringung der Leistung) stammen und dem Letztverbraucher bekannt werden.

Ausnahmen

§ 2. (1) Vom Verbot nach § 1 sind Kartelle ausgenommen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmern

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(2) Im Einzelnen sind vom Verbot nach § 1 die folgenden Kartelle ausgenommen:

1. Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die gemeinsam am gesamten inländischen Markt einen Anteil von nicht mehr als 5 % und an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt von nicht mehr als 25 % haben (Bagatellkartelle);

2. Vereinbarungen über die Bindung des Letztverkäufers im Handel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis;

3. Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über

a) die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder

b) die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Erzeugnisse sowie die durch Be- oder Verarbeitung

dieser Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder ihre Vereinigungen üblicherweise durchgeführt werden.

4. Vereinbarungen zwischen Genossenschaftsmitgliedern sowie zwischen diesen und der Genossenschaft, soweit sie durch die Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) berechtigt sind;

5. Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 30 Abs. 2a Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I.

Freistellung durch Verordnung

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung feststellen, dass bestimmte Gruppen von Kartellen nach § 2 Z 1 freigestellt sind. In solchen Verordnungen kann auf die jeweils geltende Fassung einer Verordnung nach Art. 81 Abs. 3 EGV verwiesen werden.

(2) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

2. Abschnitt

Marktbeherrschung

Begriffsbestimmung

§ 4. (1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich relevanten Markt

1. einen Anteil von mindestens 30% hat oder
2. einen Anteil von mehr als 5% hat und dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist oder

3. einen Anteil von mehr als 5% hat und zu den vier größten Unternehmern auf diesem Markt gehört, die zusammen einen Anteil von mindestens 80% haben, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Missbrauchsverbot

§ 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, wie insbesondere unangemessener Zahlungsfristen und Verzugszinsen,

2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,

3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,

4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,

5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

§ 6. Ein Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 26) darf vom marktbeherrschenden Unternehmer nicht zum Anlass genommen werden, den durch den Missbrauch unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen.

3. Abschnitt

Zusammenschlüsse

Begriffsbestimmung

§ 7. (1) Als Zusammenschluss im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. der Erwerb eines Unternehmens, ganz oder zu einem wesentlichen Teil, durch einen Unternehmer, insbesondere durch Verschmelzung oder Umwandlung,

2. der Erwerb eines Rechts durch einen Unternehmer an der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers durch Betriebsüberlassungs- oder Betriebsführungsverträge,

3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer sowohl dann, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25%, als auch dann, wenn dadurch ein solcher von 50% erreicht oder überschritten wird,

4. das Herbeiführen der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe oder der Aufsichtsräte von zwei oder mehreren Gesellschaften, die Unternehmer sind,

5. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein Unternehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(2) Als Zusammenschluss gilt auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.

(3) Als Zusammenschluss gilt auch der Abschluss vertraglicher Verpflichtungen durch Kreditinstitute im Sinne des § 30 Abs. 2a BWG.

(4) Gehören alle beteiligten Unternehmen einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906) an, so liegt kein Zusammenschluss vor.

Medienzusammenschlüsse

§ 8. (1) Ein Zusammenschluss ist ein Medienzusammenschluss, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),
2. Medienhilfsunternehmen (Abs. 2) oder
3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25% beteiligt sind.

(2) Als Medienhilfsunternehmen im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind,
2. Druckereien und Unternehmen der Druckvorstufe (Repro- und Satzanstalten),
3. Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder vermitteln,
4. Unternehmen, die den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen,
5. Filmverleihunternehmen.

(3) Ein Zusammenschluss ist ein Medienzusammenschluss auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25% beteiligt sind.

Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 9. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. weltweit insgesamt mehr als 300 Millionen Euro,
2. im Inland insgesamt mehr als 15 Millionen Euro und

3. mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als drei Millionen Euro.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Zusammenschlüsse, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. nur eines der beteiligten Unternehmen im Inland mehr als drei Millionen Euro und

2. die übrigen beteiligten Unternehmen weltweit insgesamt nicht mehr als 15 Millionen Euro.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 auf Medienzusammenschlüsse (§ 8) sind die Umsatzerlöse von Medienunternehmen und Mediendiensten mit 200 die Umsatzerlöse von Medienhilfsunternehmen mit 20 zu multiplizieren.

Anmeldung

§ 10. (1) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluss beteiligte Unternehmer berechtigt. Die Anmeldung ist mit den Beilagen in vier Gleichschriften einzubringen; sie hat zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem

a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe

- der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 7,

- der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 23,

b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,

c) zur allgemeinen Marktstruktur;

2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluss handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt von Anmeldungen erlassen.

(3) Unverzüglich nach dem Einlangen der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde

1. die Anmeldung und ihre Beilagen in zwei Gleichschriften an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten;

2. die Anmeldung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses, die betroffenen Geschäftszweige sowie alle sonstigen für die rechtmäßige Durchführung des Zusammenschlusses maßgeblichen Umstände anzugeben. Ebenso ist jede Änderung der Anmeldung, die bekannt zu machende Tatsachen betrifft, bekannt zu machen.

(4) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Prüfungsantrag

§ 11. (1) Binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde können die Amtsparteien beim Kartellgericht die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen.

(2) Wenn ein Prüfungsantrag gestellt worden ist, hat die Bundeswettbewerbsbehörde dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(3) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 2 gegenüber dem Kartellgericht eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einschreiter hat kein Recht auf eine bestimmte Behandlung der Äußerung.

(4) Vor Ablauf der Frist können die Amtsparteien gegenüber dem Anmelder auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Haben sie auf die Stellung eines Prüfungsantrags zwar nicht verzichtet, innerhalb der Antragsfrist aber keinen Prüfungsantrag gestellt, dann haben sie dies dem Anmelder unverzüglich mitzuteilen.

Prüfung

§ 12. (1) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses beantragt worden ist, hat das Kartellgericht

1. den Antrag zurückzuweisen, wenn kein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorliegt;

2. den Zusammenschluss zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung (§ 4) entsteht oder verstärkt wird; oder, wenn dies nicht der Fall ist,

3. auszusprechen, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird.

(2) Trotz Vorliegens der Untersagungs Voraussetzungen nach Abs. 1 hat das Kartellgericht auszusprechen, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, wenn

1. zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder

2. der Zusammenschluss zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(3) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluss beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

Prüfung von Medienzusammenschlüssen

§ 13. (1) Ein Medienzusammenschluss ist nach § 12 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 12 Abs. 2 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

(2) Unter Medienvielfalt ist eine Vielfalt von selbständigen Medienunternehmen zu verstehen, die nicht im Sinne des § 41 miteinander verbunden sind und durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird.

Entscheidungsfristen

§ 14. (1) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluss nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrags bzw. des ersten von zwei Prüfungsanträgen untersagen. Nach Ablauf dieser Frist und nach Zurückziehung des oder der Prüfungsanträge hat das Kartellgericht das Prüfungsverfahren einzustellen.

(2) Über Rekurse gegen die Entscheidung des Kartellgerichts hat das Kartellobergericht binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der letzten Gegenäußerung zu entscheiden.

Bekanntmachung von Entscheidungen

§ 15. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Spruch von Entscheidungen, mit denen ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen im Sinn des § 12 Abs. 3 nicht untersagt wird, nach deren Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen.

Nachträgliche Maßnahmen

§ 16. Nach der zulässigen Durchführung eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses kann das Kartellgericht den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmern unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich Maßnahmen auftragen, durch die die Wirkungen des Zusammenschlusses abgeschwächt oder beseitigt werden, wenn

1. die Nichtuntersagung des Zusammenschlusses bzw. der Verzicht auf einen Prüfungsantrag, die Unterlassung eines Prüfungsantrags oder die Zurückziehung eines Prüfungsantrags auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder

2. einer mit der Nichtuntersagung verbundenen Auflage zuwidergehandelt wird.

Durchführungsverbot

§ 17. (1) Ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss darf erst durchgeführt werden, wenn die Amtsparteien auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet oder innerhalb der Antragsfrist keinen Prüfungsantrag gestellt haben. Wenn ein Prüfungsantrag gestellt worden ist, dürfen sie erst nach Rechtskraft der

Entscheidung durchgeführt werden, womit das Kartellgericht den Zusammenschluss nicht untersagt oder das Prüfungsverfahren eingestellt hat.

(2) Wenn ein Zusammenschluss mit Beschränkungen im Sinn des § 12 Abs. 3 nicht untersagt worden ist, ist die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Beschränkungen verboten.

(3) Verträge sind unwirksam, soweit sie dem Durchführungsverbot widersprechen.

Verordnungsermächtigung

§ 18. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung anordnen, dass bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 23) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 kann erlassen werden, wenn wegen der Besonderheiten des betroffenen Marktes auch Zusammenschlüsse umsatzschwächerer Unternehmen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf diesem Markt führen können und diese Beeinträchtigungen nicht durch andere wettbewerbs- oder handelspolitische Maßnahmen verhindert werden können. Hierbei sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

1. der Umfang der auf dem betroffenen Markt insgesamt erzielten Umsatzerlöse,
2. Umstände, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken,
3. die Verflechtung des betroffenen Marktes mit den ausländischen Märkten.

Ausnahmen

§ 19. (1) Die §§ 7 bis 18 gelten nicht für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist,

1. wenn ein Kreditinstitut die Anteile zum Zweck der Veräußerung erwirbt;
2. wenn ein Kreditinstitut die Anteile zum Zweck der Sanierung einer notleidenden Gesellschaft oder der Sicherung von Forderungen gegen die Gesellschaft erwirbt;
3. wenn die Anteile in Ausübung des Beteiligungsfonds- oder des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 14 und 15 BWG) oder sonst durch eine Gesellschaft erworben werden, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an

anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne in die Verwaltung dieser Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einzugreifen.

(2) Wenn der Anteilserwerb ohne die Ausnahme nach Abs. 1 ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss wäre, gelten für den Erwerber der Anteile die folgenden Beschränkungen:

1. Der Erwerber darf die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen; die Stimmrechte dürfen jedoch ausgeübt werden, um den vollen Wert der Investition zu erhalten sowie um eine Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten;

2. er muss die Anteile im Fall des Abs. 1 Z 1 binnen einem Jahr, im Fall des Abs. 1 Z 2 nach Beendigung des Sanierungs- beziehungsweise Sicherungszweckes wiederveräußern.

(3) Das Kartellgericht hat dem Erwerber der Anteile aufzutragen, ein gegen Abs. 2 verstoßendes Verhalten abzustellen. Das Kartellgericht hat hierbei die Einjahresfrist nach Abs. 2 Z 2 zu verlängern, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar ist.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 20. Für die Beurteilung eines Sachverhalts nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

Berechnung von Marktanteilen

§ 21. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Marktanteile nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. es ist auf eine bestimmte Ware oder Leistung (§ 23) abzustellen;
2. Unternehmen, die in der im § 7 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen;

3. bei der Berechnung von Anteilen auf dem inländischen Markt sind auch die inländischen Marktanteile ausländischer Unternehmer zu berücksichtigen.

Berechnung des Umsatzerlöses

§ 22. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 7 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die Berechnung nicht einzubeziehen;

2. bei Banken und Bausparkassen tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der folgenden Ertragsposten:

- a) Zinserträge und ähnliche Erträge,
- b) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren, Erträge aus Beteiligungen und Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen,
- c) Provisionserträge,
- d) Nettoerträge aus Finanzgeschäften und
- e) sonstige betriebliche Erträge;

3. bei Versicherungsunternehmungen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen.

Bestimmte Ware oder Leistung

§ 23. Als bestimmte Ware (Leistung) im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten alle Waren (Leistungen), die unter den gegebenen Marktverhältnissen der Deckung desselben Bedarfes dienen.

Anwendungsbereich

§ 24. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz ist auch in Angelegenheiten anzuwenden, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind.

(2) Unbeschadet des § 9 ist dieses Bundesgesetz anzuwenden, soweit sich ein Sachverhalt auf den inländischen Markt auswirkt, unabhängig davon, ob er im Inland oder im Ausland verwirklicht worden ist.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 25. (1) Rechtsvorschriften, die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien festsetzen oder zu ihrer Festsetzung ermächtigen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Dieses Bundesgesetz beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten von Unternehmern und Unternehmervereinigungen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben; dies gilt insbesondere für das Bankwesengesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wirtschaftskammergesetz.

II. Hauptstück Rechtsdurchsetzung

1. Abschnitt

Abstellung von Zuwiderhandlungen und Feststellungen

Abstellung

§ 26. Das Kartellgericht hat Zuwiderhandlungen gegen die im ersten Hauptstück enthaltenen Verbote wirksam abzustellen und den beteiligten Unternehmern und Unternehmerverbänden die hierzu erforderlichen Aufträge zu erteilen; diese Aufträge dürfen mit Beziehung auf die Zuwiderhandlung nicht unverhältnismäßig sein. Eine Änderung der Unternehmensstruktur darf das Kartellgericht nur dann auftragen, wenn keine anderen gleich wirksamen Maßnahmen zur Verfügung stehen oder diese mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmer verbunden wären.

Verpflichtungszusagen

§ 27. (1) Statt der in § 26 vorgesehenen Abstellung kann das Kartellgericht Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmer und Unternehmervereinigungen für bindend erklären, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusagen künftige

Zu widerhandlungen ausschließen. Durch diese Entscheidung wird das Verfahren beendet.

(2) Das Kartellgericht hat das Verfahren wieder aufzunehmen,

1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,

2. wenn die beteiligten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder

3. wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der beteiligten Unternehmer oder Unternehmervereinigungen beruht.

Feststellungen

§ 28. (1) Wenn die Zu widerhandlung gegen ein im ersten Hauptstück enthaltenes Verbot bereits beendet ist, hat das Kartellgericht die Zu widerhandlung festzustellen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Im Übrigen hat das Kartellgericht festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt, soweit ein berechtigtes Interesse an der als baldigen Feststellung besteht. Ein solches Interesse wird vermutet, wenn einer der im § 36 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Antragsberechtigten einen Antrag stellt.

2. Abschnitt

Geldbußen

Geldbußentatbestände

§ 29. Das Kartellgericht hat Geldbußen zu verhängen, und zwar

1. bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig

a) dem Kartellverbot (§ 1), dem Missbrauchsverbot (§ 5), dem Verbot von Vergeltungsmaßnahmen (§ 6) oder dem Durchführungsverbot (§ 17) zu widerhandelt,

b) nach § 27 für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen nicht einhält oder

c) gegen Art. 81 oder Art. 82 EGV verstößt;

2. bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 19 Abs. 3 nicht nachkommt;
- b) in der Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 9 oder in einer Auskunft an die Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11a WettbG unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Bemessung

§ 30. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

Unternehmervereinigungen

§ 31. Bei der Bemessung von Geldbußen nach § 29 Z 1 gegen eine Unternehmervereinigung, deren Zuwiderhandlung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang steht, ist die Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder maßgeblich, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmervereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft.

Einbringung

§ 32. Die Geldbuße fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen einzubringen.

Verjährung

§ 33. Eine Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn der Antrag binnen fünf Jahren ab Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wurde.

3. Abschnitt

Exekution

Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse und Vergleiche

§ 34. (1) Einstweilige Verfügungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel.

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen, mit denen die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot nach den §§ 5 oder 6 abgestellt wird, ist neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt.

(3) Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von kartellgerichtlichen Exekutionstiteln bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), oder bei dem in den §§ 18 und 19 EO bezeichneten Exekutionsgericht zu beantragen.

Zwangsgelder

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in seiner Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festzusetzen, um ihn beziehungsweise sie zu zwingen,

a) eine Abstellungsentscheidung nach § 26 oder eine einstweilige Verfügung nach § 48 zu befolgen;

b) eine durch Entscheidung nach § 27 für bindend erklärte Verpflichtungszusage einzuhalten.

(2) Ist der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Durchsetzung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann das Kartellgericht die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Antragsprinzip

§ 36. (1) Das Kartellgericht entscheidet grundsätzlich nur auf Antrag.

(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.

(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung im Sinn des § 11 Abs. 3 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.

(4) In allen anderen Fällen sind zum Antrag berechtigt:

1. die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt,
2. durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren),
3. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. jeder Unternehmer und jede Unternehmervereinigung, der oder die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.

Entscheidungsveröffentlichung

§ 37. (1) Das Kartellgericht hat der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, die Entscheidung über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung oder die Verhängung einer Geldbuße innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluss zu bestimmen.

(2) Nach der Veröffentlichung hat der Vorsitzende des Kartellgerichts auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

III. Hauptstück

Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht

Verfahrensart

§ 38. Das Kartellgericht und das Kartellobergericht entscheiden in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz im Verfahren außer Streitsachen.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§ 39. (1) Ein Verfahren, das auf Antrag einer Amtspartei eingeleitet worden ist, kann nur mit Zustimmung dieser Amtspartei mit einem anderen Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer Partei, die nicht Amtspartei ist, eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird.

(2) In die Akten des Kartellgerichts können am Verfahren nicht als Partei beteiligte Personen nur mit Zustimmung der Parteien Einsicht nehmen.

Amtsparteien

§ 40. Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt haben als Amtspartei Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind.

Kostenersatz

§ 41. In Verfahren wegen der Abstellung von Zuwiderhandlungen (§§ 26 und 27), wegen Feststellungen (§ 28) und wegen der Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Kostenersatz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei nur soweit eintritt, als die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig war. Auf die Kostenentscheidung ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Schriftsätze

§ 42. Schriftsätze und Beilagen sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, dass jeder Partei, einschließlich der Amtsparteien, eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

Verbesserung von Zusammenschlussanmeldungen

§ 43. (1) Soweit eine Anmeldung, deren Prüfung nach § 11 beantragt worden ist, dem § 10 Abs. 1 und 2 nicht entspricht, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag dem Anmelder bei sonstiger Zurückweisung der Anmeldung deren Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen.

(2) Der Verbesserungsauftrag darf nur binnen einem Monat nach Einlangen des Prüfungsantrags erteilt werden. Wenn ein Verbesserungsauftrag erteilt worden ist, ist die Entscheidungsfrist nach § 14 Abs. 1 vom Einlangen der verbesserten Anmeldung zu berechnen.

Fristen

§ 44. Soweit Fristen nicht durch das Gesetz bestimmt werden, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts sie angemessen zu bestimmen; er hat sie auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

Stellungnahmen der Kammern

§ 45. Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

Stellungnahmen der Regulatoren

§ 46. Das Kartellgericht kann durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren) auffordern, Stellungnahmen zu den den jeweiligen Wirtschaftszweig betreffenden Fragen auch in den Verfahren abzugeben, in denen sie nicht Antragsteller sind; die Regulatoren sind berechtigt, solche Stellungnahmen auch ohne Aufforderung durch das Kartellgericht abzugeben.

Verhandlungen

§ 47. (1) Auf Antrag einer Partei hat eine Verhandlung stattzufinden. Die Verhandlung ist öffentlich, auf Antrag einer Partei ist die Öffentlichkeit jedoch auszuschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig ist.

(2) Den Parteien ist je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls zuzustellen.

Einstweilige Verfügungen

§ 48. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Abstellung einer Zuwiderhandlung bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die erforderlichen Aufträge mit einstweiliger Verfügung zu erteilen.

(2) Der Antragsgegner ist vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu hören. Der Rekurs gegen eine solche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kartellgericht hat auf Antrag des Rekurswerbers dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dies unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt ist.

Rechtsmittelverfahren

§ 49. (1) Amtsparteien müssen sich im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen.

IV. Hauptstück

Gebühren

Gerichtsgebühren

§ 50. In Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses (§ 11) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
2. für ein Verfahren über die Abstellung von einer Zuwiderhandlung (§§ 26, 27 und 28 Abs. 1) eine Rahmengebühr bis 30.000 Euro;
3. für ein Verfahren über Feststellungen (§ 28 Abs. 2) eine Rahmengebühr bis 15.000 Euro.

Ausschluss weiterer Gebühren

§ 51. Neben den Rahmengebühren nach § 50 sind keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Zahlungspflichtige Personen

§ 52. (1) Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 50 Z 1 ist der Anmelder.

(2) Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 50 Z 2 und 3 ist

1. der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird;

2. wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

Haftung mehrerer Personen

§ 53. Mehrere Personen, die zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

Festsetzung der Rahmengebühren

§ 54. Die Höhe der Rahmengebühr ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts nach Abschluss des Verfahrens nach freiem Ermessen mit Beschluss festzusetzen; hiebei sind insbesondere die wirtschaftspolitische Bedeutung des Verfahrens, der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Tatsache zu berücksichtigen, inwieweit der Zahlungspflichtige Anlass für die Amtshandlung gegeben hat.

Gerichtliche Kosten

§ 55. Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessene Vergütungen für die fachkundigen Laienrichter des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.

Gebührenfreiheit von Vergleichen

§ 56. Der Abschluss eines Vergleiches unterliegt keiner Gebühr.

Einbringung

§ 57. Die Einbringung der Gebühren und Kosten richtet sich nach den für bürgerliche Rechtssachen geltenden Vorschriften; doch sind die beim Kartellobergericht entstehenden Gebühren und Kosten vom Kostenbeamten des Kartellgerichts einzubringen.

V. Hauptstück

Institutionen

1. Abschnitt

Kartellgericht und Kartellobergericht

Gerichtsorganisation

§ 58. (1) Das Oberlandesgericht Wien ist als Kartellgericht für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht.

Zusammensetzung der Senate

§ 59. (1) In Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit bestehen

1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern,

2. die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern,

3. die verstärkten Senate des Obersten Gerichtshofs aus sieben Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern.

(2) Die fachkundigen Laienrichter in einem Senat müssen je zur Hälfte dem Kreis der von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und von der Wirtschaftskammer Österreich entsandten Personen angehören.

(3) Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so muss dem Senat des Kartellgerichts anstelle des von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsandten fachkundigen Laienrichters ein von der Präsidentenkonferenz der

Landwirtschaftskammern Österreichs entsandter fachkundiger Laienrichter angehören. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind für diese beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen.

Geschäftsverteilung

§ 60. (1) Die §§ 45 und 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBI. Nr. 217/1896, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Sachen der Kartellgerichtsbarkeit beim Oberlandesgericht Wien auf zumindest zwei, höchstens jedoch auf fünf Senatsabteilungen zu verteilen sind.

(2) § 13 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Sachen der Kartellgerichtsbarkeit beim Obersten Gerichtshof nur einer einzigen Senatsabteilung zuzuweisen sind.

(3) Durch die Geschäftsverteilung müssen auch die fachkundigen Laienrichter, die den einzelnen Senaten angehören, bestimmt werden.

Berichterstatter

§ 61. Der Senatsvorsitzende beim Oberlandesgericht Wien kann, sofern er nicht selbst Bericht erstattet, einen fachkundigen Laienrichter als Berichterstatter bestimmen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts und durch den Dreiersenat des Kartellobergerichts

§ 62. (1) Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

(2) Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende allein getroffen hat, sowie gegen Entscheidungen über Gebühren und über den Kostenpunkt.

Abstimmung

§ 63. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm mit der Maßgabe, dass die an Lebensjahren älteren fachkundigen Laienrichter vor den jüngeren abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stellung der fachkundigen Laienrichter

§ 64. (1) Die fachkundigen Laienrichter haben das Recht zur Führung des Titels „Kommerzialrat“. Sofern ein fachkundiger Laienrichter dem Kartellgericht oder dem Kartellobergericht mindestens fünf Jahre angehört hat, besteht dieses Recht auch nach Beendigung des Amtes weiter.

(2) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(3) Für jede Sitzung oder Verhandlung haben die fachkundigen Laienrichter beim Kartellgericht Anspruch auf eine Vergütung von 4,68%, die fachkundigen Laienrichter beim Kartellobergericht auf eine Vergütung von 6,68% des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Wird ein fachkundiger Laienrichter als Berichterstatter tätig, so hat er Anspruch auf die doppelte Vergütung.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Rechtssachen statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

(5) Die fachkundigen Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Sitzungen und Verhandlungen keine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht und sich der in § 18 Abs. 1 Z 1 des genannten Bundesgesetzes jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

Ernennung

§ 65. Die fachkundigen Laienrichter des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Eignung

§ 66. Als fachkundige Laienrichter dürfen nur Personen ernannt werden, die

1. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
2. zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind;
3. ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben;
4. längere Berufserfahrungen auf rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet haben.

Unvereinbarkeit

§ 67. Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht

1. gleichzeitig auf Vorschlag mehrerer vorschlagsberechtigter Stellen oder gleichzeitig zum Kartellgericht und zum Kartellobergericht ernannt sein;
2. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrats oder des Bundesrats sein.

Nominierung

§ 68. (1) Je fünf fachkundige Laienrichter des Kartellgerichts sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen. Je zehn fachkundige Laienrichter des Kartellobergerichts sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorzuschlagen.

(2) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben ihre Vorschläge an den Bundesminister für Justiz zu richten. Sie sollen in ihren Vorschlag für jeden fachkundigen Laienrichter wenigstens zwei Personen aufnehmen und diese Personen reihen. Die Voraussetzungen für die Ernennung und die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen sind nachzuweisen.

(3) Die Bundesregierung darf jeweils nur eine der ihr vorgeschlagenen Personen vorschlagen; wird jedoch das Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesminister für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlags an Vorschläge der genannten Stellen nicht gebunden.

Amtsdauer

§ 69. Das Amt eines fachkundigen Laienrichters endet mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Amtsenthebung

§ 70. (1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. die Ernennungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind;
2. Umstände vorgelegen oder nachträglich eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
3. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
4. er sich eines Verhaltens schuldig macht, das mit dem Ansehen seines Amtes unvereinbar ist.

(2) Der Oberste Gerichtshof hat über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 4 in dem nach den §§ 112 bis 120, 122 bis 138, 142 bis 144, 146 Abs. 1, §§ 147 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, §§ 157, 161 bis 163 und 165 RDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, dass außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(3) Überdies ist ein fachkundiger Laienrichter auf sein Ersuchen durch den Bundesminister für Justiz seines Amtes zu entheben.

Meldepflichten

§ 71. Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senats) umgehend die folgenden Umstände zu melden:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,

2. jeden Wohnungswechsel,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. den Verlust der Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat.

Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern

§ 72. Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil ihnen die Voraussetzungen für die Ernennung fehlen oder Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

Sachverständige in Kartellangelegenheiten

§ 73. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat zwölf allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Die §§ 5 und 8 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, sind anzuwenden.

(2) Die Sachverständigen sind nach jeweils fünf Jahren neu einzutragen. Scheidet ein Sachverständiger vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so ist für die verbleibende Zeit ein Ersatzmann einzutragen.

(3) Richter des Dienststandes und fachkundige Laienrichter nach diesem Bundesgesetz dürfen nicht als Sachverständige eingetragen werden.

(4) Das Kartellgericht ist bei der Bestellung von Sachverständigen nicht auf die in der besonderen Sachverständigenliste nach Abs. 1 eingetragenen Sachverständigen beschränkt.

Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts

§ 74. Das Kartellobergericht hat nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden. Der

Bundesminister für Justiz hat diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

2. Abschnitt

Bundeskartellanwalt

Aufgaben

§ 75. (1) Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig.

(2) Der Bundeskartellanwalt ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

(3) Für den Bundeskartellanwalt ist ein Stellvertreter zu bestellen (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter).

Bestellung

§ 76. (1) Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die Bestellung des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz.

(3) Dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Justiz voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Bestellungsvoraussetzungen

§ 77. (1) Zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer

1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts aufweist.

(2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezügerechtigten Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

Funktionsdauer und Enthebung

§ 78. (1) Die Funktion des Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
2. mit Auflösung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Enthebung vom Amt,
4. mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Der Bundeskartellanwalt ist vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Justiz seiner Funktion zu entheben, wenn er

1. schriftlich darum ersucht,
2. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) nicht erfüllen kann und die Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate seine Funktion nicht ausüben kann.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 79. (1) Durch die Bestellung zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird die dienstrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlich oder vertraglich beschäftigten Bundesbediensteten nicht verändert. Er ist für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge von seiner bisherigen Dienstleistung entbunden. Dienstbehörde ist der Bundesminister für Justiz.

- (2) Es gebührt eine fixe Bezahlung

1. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 8;

2. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 7.

(3) Die Zeit der Ausübung der Funktion eines Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) bleibt bei einem Bundesbediensteten für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(4) Durch die Bestellung einer nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bundesdienstverhältnis stehenden Person zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird ein auf die Dauer der Funktion (§ 76 Abs. 1) befristetes vertragliches Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, begründet, wobei eine Bezahlung nach Maßgabe des Abs. 2 gebührt. Bei der Wiederbestellung ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden; durch eine Wiederbestellung wird neuerlich ein befristetes Dienstverhältnis begründet.

(5) Die Funktionen des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters sind hauptberuflich auszuüben. Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder geeignet ist, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen ihrer Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 umschriebenen Tätigkeiten.

Kanzleigeschäfte und Ausgaben

§ 80. (1) Die Kanzleigeschäfte des Bundeskartellanwalts sind von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien wahrzunehmen.

(2) Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sind im Wege der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien vorzunehmen.

(3) Die Personal- und Sachausgaben des Bundeskartellanwalts werden aus den Kreditmitteln des Oberlandesgerichts Wien getragen.

Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 81. (1) Eingaben an den Bundeskartellanwalt, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, kann der Bundeskartellanwalt zur weiteren Veranlassung an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten. Eingaben, die sich auf die beabsichtigte Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Kartellgericht beziehen, muss der Bundeskartellanwalt an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten.

(2) Vor Stellung eines Prüfungsantrags nach § 11 hat der Bundeskartellanwalt der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundeskartellanwalt

1. die Bundeswettbewerbsbehörde um Auskünfte ersuchen,
2. in die Akten der Bundeswettbewerbsbehörde Einsicht nehmen und
3. die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Verzicht auf Prüfungsanträge

§ 82. (1) Der Bundeskartellanwalt kann mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses auch gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde rechtswirksam auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann den Bundeskartellanwalt mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses um die schriftliche Erklärung ersuchen, ob er auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet. Gibt der Bundeskartellanwalt binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Ersuchens keine Erklärung ab, dann gilt dies als Verzicht auf die Stellung eines Prüfungsantrags.

(2) Abs. 1 gilt auch für beabsichtigte Anmeldungen von Zusammenschlüssen; in einem solchen Fall bindet die Verzichtserklärung den Bundeskartellanwalt nur dann, wenn die beabsichtigte Anmeldung mit der tatsächlich vorgenommenen übereinstimmt und die Verzichtserklärung nicht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind.

VI. Hauptstück

Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Zuständigkeit

§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S 1 (Verordnung 1/2003)

1. das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen;
2. unbeschadet des § 3 Abs. 1 WettbG der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht.

(2) Das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt haben bei der Anwendung der Art. 81 und 82 EGV die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Zusammenarbeit

§ 84. Der Bundeskartellanwalt kann gegenüber der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingehen, die der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung 1/2003 über die Zusammenarbeit der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten dienen; dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Einhaltung von Regeln über den Schutz von Antragstellern, die den Rechtsvorteil eines Kronzeugenprogramms beansprucht haben.

Übermittlung von Urteilen

§ 85. Soweit die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung 1/2003 zur Übermittlung einer Kopie schriftlicher Urteile verpflichtet sind, hat das entscheidende Gericht gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien eine Urteilsausfertigung der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks Weiterleitung an die Kommission zuzustellen.

VII. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 86. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

Außerkräfttreten

§ 87. (1) Mit 31. Dezember 2005 tritt das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988, außer Kraft; die Anlage zum Kartellgesetz 1988 gilt jedoch als Anlage zu diesem Bundesgesetz weiter.

(2) Die §§ 142 bis 143c KartG 1988 sind auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht worden sind, weiterhin anzuwenden; die §§ 29 bis 33 sind auf diese Sachverhalte nicht anzuwenden.

(3) Für Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle 2002, BGBl. I Nr. 62/2002, verwirklicht worden sind, gilt weiterhin deren Art. V Abs. 6 und 7.

Kartellregister

§ 88. (1) Das Kartellregister nach dem KartG 1988 ist mit dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuschließen. Es ist samt Urkundensammlung und Hilfsverzeichnissen von diesem Zeitpunkt an 5 Jahre aufzubewahren; § 78 Abs. 2 und § 80 Z 11 KartG 1988 sind während dieser Zeit weiterhin anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der in § 148 Abs. 3 KartG 1988 angeführten Register und Verzeichnisse endet mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Kartellgerichtliche Entscheidungen

§ 89. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren Entscheidungen des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts ihre Wirksamkeit,

1. mit denen ein Kartell genehmigt wurde (§§ 23, 26 KartG 1988),
2. mit denen die Genehmigung eines Kartells verlängert oder die Verlängerung der Geltungsdauer eines Kartells genehmigt wurde (§ 24 KartG 1988),

3. mit denen die Durchführung eines Kartells untersagt wurde (§§ 25, 26 KartG 1988),

4. mit denen die Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung untersagt wurde (§ 30c KartG 1988) und

5. mit denen der Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung aufgetragen wurde (§ 33 KartG 1988).

Fortsetzung anhängiger Verfahren

§ 90. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vor dem Kartellgericht oder dem Kartellobergericht anhängig sind, gilt Folgendes:

1. Nicht fortzusetzen sind Verfahren

a) über Feststellungsanträge und Anzeigen nach § 19 KartG 1988,

b) über Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§§ 23, 26 KartG 1988),

c) über Anträge auf Verlängerung der Genehmigungsdauer eines Kartells und auf die Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer eines Kartells (§ 24 KartG 1988),

d) über Anträge auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 1 KartG 1988,

e) über Anzeigen vertikaler Vertriebsbindungen (§ 30b KartG 1988),

f) über Anzeigen unverbindlicher Verbandsempfehlungen (§ 32 KartG 1988),

g) über den Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung (§ 33 KartG 1988) und

h) über Anzeigen nach § 60 Z 5 KartG 1988.

2. Nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 fortzusetzen sind Verfahren

a) über richterliche Vertragshilfe (§ 30 KartG 1988),

b) über Feststellungsanträge nach § 42a Abs. 5 KartG 1988,

c) über die Anmeldung und Prüfung von Zusammenschlüssen (§§ 42a und 42b KartG 1988) und

d) über Anträge auf Verhängung von Geldbußen nach § 142 KartG 1988.

3. Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzusetzen sind alle anderen Verfahren, wobei

a) Feststellungsanträge nach § 8a KartG 1988 als Anträge nach § 28 Abs. 2
und

b) Anträge auf Untersagung der Durchführung von Kartellen (§ 25 KartG 1988)
und von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30c KartG 1988), auf Widerruf der
Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 und auf Abstellung des
Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 KartG 1988) und von
Vergeltungsmaßnahmen (§ 36 KartG 1988) als Anträge nach § 26 zu behandeln
sind.

Gebühren für nicht fortgesetzte Verfahren

§ 91. (1) Für Verfahren, die nach § 90 Z 1 nicht fortzusetzen sind, sind
Gerichtsgebühren nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 80 Z 8 KartG 1988 entfällt, wenn
das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei eingeleitet wurde; anderenfalls trifft die
Zahlungspflicht den Antragsteller.

Vorblatt

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf gleicht das materielle Kartellrecht weitgehend an die in den Art. 81 und 82 EGV enthaltenen Wettbewerbsregeln und an die zur Durchführung dieser Regeln erlassene Verordnung Nr. 1/2003 an. Die institutionellen Regelungen und die Verfahrensvorschriften bleiben weitgehend unverändert; in diesem Bereich sind nur geringfügige technische Anpassungen notwendig.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren und messbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Durch die Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Kartellrechts sowie durch den Wegfall bürokratischer Belastungen wird aber den in Österreich tätigen Unternehmen das Wirtschaften erleichtert.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG:

Österreich ist zur Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet; wenn der Gesetzesentwurf nunmehr eine solche Maßnahme vorsieht, wird sich dies jedoch positiv auf das Zusammenwirken der beiden Rechtsordnungen auswirken.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der Entwurf enthält in § 24 Abs. 1 eine Verfassungsbestimmung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1.1 Verordnung (EG) 1/2003

Die EG hat am 16.12.2002 eine neue Verordnung zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln erlassen; sie ist am 1.5.2004 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der Vorgängerverordnung sind die Umdeutung des Art. 81 Abs. 3 EGV in eine Legalausnahme und die dezentrale Anwendung des Art. 81 EGV über das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen und des Art. 82 EGV über das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Die sogenannte Legalausnahme bedeutet Folgendes: Nach Art. 81 Abs. 1 EGV sind bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen verboten; nach Art. 81 Abs. 3 EGV kann dieses Verbot unter bestimmten Voraussetzungen für nicht anwendbar erklärt werden, und zwar einerseits in Einzelfällen, andererseits für "Gruppen" von solchen Fällen. Die Gruppenfreistellung geschah und geschieht auch nach der Verordnung Nr. 1/2003 durch Verordnungen der Kommission. Für die Freistellung im Einzelfall war vor dem 1.5.2004 - in Übereinstimmung mit dem klaren Wortlaut des Art. 81 Abs. 3 EGV - eine Entscheidung der Kommission erforderlich, durch die das Verbot nach Art. 81 EGV für nicht anwendbar erklärt wird. Nach der Verordnung Nr. 1/2003 bedarf es einer solchen Entscheidung nicht mehr: Wettbewerbsbeschränkungen im Sinn des Art. 81 Abs. 1 EGV, die die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 EGV erfüllen, sind erlaubt, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf (Art. 1 Abs. 2 V 1/2003).

Bisher oblag die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV grundsätzlich der Kommission, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen. Durch die Einführung der Legalausnahme fällt zunächst das Monopol der Kommission zur Freistellung im Einzelfall weg. Im Übrigen erklärt die Verordnung 1/2003 die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nebeneinander für die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV für zuständig (Art. 4 und 5 V 1/2003), wobei allerdings ein Vorrang der Kommission besteht: Wenn die Kommission ein Verfahren in einem Einzelfall einleitet, fällt damit die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden

der Mitgliedstaaten weg, und zwar auch dann, wenn eine nationale Wettbewerbsbehörde bereits ein Verfahren in diesem Fall eingeleitet hat (Art. 11 Abs. 6 V 1/2003).

Daneben enthält die Verordnung Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden mit den Gerichten, die verschiedene Pflichten der nationalen Gerichte vorsehen (Art. 15 und 16 V 1/2003). Die Zusammenschlusskontrolle wird durch die Verordnung nicht berührt.

1.2 Notwendigkeit der innerstaatlichen Umsetzung?

Nach der für Verordnungen der EG üblichen Schlussformel ist auch diese Verordnung in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Umsetzung ist daher nur notwendig, wenn die innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die unmittelbare Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung fehlen oder die Verordnung die Mitgliedstaaten zu Umsetzungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verordnung enthält eine einzige Bestimmung, die die Mitgliedstaaten unmittelbar zu einer Umsetzungsmaßnahme verpflichtet: Nach Art. 35 Abs. 1 bestimmen die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Art. 81 und 82 des Vertrags zuständigen Wettbewerbsbehörden so, dass die Bestimmungen dieser Verordnung wirksam angewandt werden, wobei zu den bestimmten Behörden auch Gerichte gehören können. Nach Art. 35 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten diesen Behörden unterschiedliche Befugnisse und Aufgaben zuweisen, wenn nebeneinander einzelstaatliche Verwaltungsbehörden und Gerichte mit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft betraut werden.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Bestimmung ist durch das Kartellgesetz in der Fassung der KartG-Nov 2002 und das Wettbewerbsgesetz bereits erfüllt, sodass weitere legislative Maßnahmen nicht erforderlich sind; die in Österreich vorgesehene Aufteilung der Aufgaben auf Verwaltungsbehörden und Gerichte wird durch die Verordnung ausdrücklich für zulässig erklärt.

Welche der einzelnen Aufgaben, die die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nach der Verordnung Nr. 1/2003 zu erfüllen haben, in Österreich welcher Behörde zukommt, ergibt sich eindeutig aus den §§ 42f und 112 KartG sowie aus § 3 WettbG.

Die Verordnung Nr. 1/2003 sieht keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Sanktionen vor, nach allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts müssen solche Sanktionen aber eine wirksame Durchsetzung gewährleisten.

Diese Voraussetzung ist erfüllt: § 142 KartG sieht für den Verstoß gegen die Art. 81 und 82 EGV die Verhängung von Geldbußen vor, deren Höhe den in der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Geldbußen entspricht; eine Umsetzung der Verordnung ist also auch in dieser Beziehung nicht notwendig.

1.3 Neuerliche Reform des Kartellrechts?

Die beteiligten Kreise, allen voran die Wirtschaftskammer Österreich, haben die Verordnung Nr. 1/2003, auch wenn sie keine legislativen Umsetzungsmaßnahmen erfordert, zum Anlass genommen, eine inhaltliche Angleichung des materiellen Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht zu verlangen. Hiefür sprechen tatsächlich mehrere Gründe:

Es ist sowohl für die rechtsanwendenden Organe wie auch für die dem Kartellrecht unterworfenen Unternehmer von Vorteil, wenn sie sich nicht nach zwei nebeneinander geltenden völlig unterschiedlichen Systemen richten müssen. Auch würde es einen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn Wettbewerbsbeschränkungen von gemeinschaftsweiter Bedeutung innerhalb der Grenzen der Legalausnahme ohne Befassung einer Behörde durchgeführt werden dürften, während wirtschaftlich weniger bedeutende Wettbewerbsbeschränkungen, die nur dem innerstaatlichen Kartellrecht unterliegen, weiterhin nur nach Genehmigung durch das Kartellgericht durchgeführt werden dürften.

Schließlich darf auch nicht verkannt werden, dass das geltende System der „Kartellverwaltung“, auch wenn es im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurde, in seinen Grundzügen durch die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg geprägt wurde und nicht mehr zeitgemäß ist. Die Angleichung an das EG-Recht bedeutet daher auch einen Modernisierungsschritt, der den am Wettbewerb beteiligten Unternehmen zwar mehr eigene Verantwortung zumutet, sie gleichzeitig aber von bürokratischen Belastungen befreit.

Das Bundesministerium für Justiz hat den gegenständlichen Vorschlag daher aufgegriffen und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in eingehenden Vorgesprächen mit den Sozialpartnern weitgehend akkordiert ist.

Mit Beziehung auf die Form der Neuregelung wurde der Erlassung eines neuen Gesetzes gegenüber der Novellierung des geltenden Kartellgesetzes der Vorzug gegeben. Es bleiben zwar große Teile des geltenden Rechts, und zwar insbesondere im Bereich der Institutionen und des Verfahrens, inhaltlich unverändert; die Reform des materiellen Kartellrechts erfordert aber eine weitgehende Neugliederung des Rechtsstoffs und auch in den anderen Bereichen besteht die Notwendigkeit zahlreicher rechtstechnischer Anpassungen.

Rechtstechnische Anpassungen an die Neuregelung sind auch im Bereich des Wettbewerbsgesetzes notwendig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Zug der erwähnten Vorarbeiten daher den Entwurf einer entsprechenden Novelle ausgearbeitet, der gleichzeitig mit diesem Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet wird.

1.4 Die wesentlichen Neuerungen

- Die einzelnen Kartellarten und die darauf aufbauende differenzierte Regelung über das Verbot ihrer Durchführung werden durch ein allgemeines Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Vorbild des Art. 81 EGV ersetzt. Damit fällt auch die Sonderbehandlung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen weg, die im geltenden Kartellrecht als vertikale Vertriebsbindungen geregelt sind.
- Über Artikel 81 EGV hinausgehend wird das Kartellverbot auf einseitige Wettbewerbsbeschränkungen ausgedehnt, um einen Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage zu vermeiden (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 und 5).
- Durch eine Verfassungsbestimmung soll die Anwendung des Kartellgesetzes auch auf diejenigen Sachverhalte ausgedehnt werden, die bisher wegen der Zuständigkeit der Länder davon ausgenommen waren.
- Die nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende Kartellgesetzgebung ist von der Vorstellung ausgegangen, dass das Kartellwesen – oder besser das Kartellunwesen – eine nicht nur weit verbreitete, sondern auch unvermeidliche Erscheinung des Geschäftslebens ist und nach (großzügiger) Genehmigung von Kartellen durch das Kartellgericht zum Ausgleich begleitender

Maßnahmen bedarf: Dabei handelt es sich zunächst um die „Verwaltung“ genehmigter Kartelle unter kartellgerichtlicher Aufsicht (wofür die Institution des Kartellbevollmächtigten vorgesehen wurde). Die einschlägigen Bestimmungen werden durch die vorgesehene Reform gegenstandslos.

- Daneben erhält das geltende Kartellgesetz 1988 noch weitere Bestimmungen, die den oben angeführten Zweck verfolgen: Es sind dies die in den §§ 28 bis 30 KartG 1988 enthaltenen kartellvertragsrechtlichen Bestimmungen (Kündigung und Austritt, Mäßigung von Vertragsstrafen, Vertragshilfe gegen Sperren) und die in den §§ 122 bis 124 KartG 1988 enthaltenen zivilprozessualen Bestimmungen (Zivilprozesse über Kartellverträge, Klage wegen Sperren, Beschränkung von Schiedsverträgen). Die angeführten Bestimmungen sind schon derzeit unzeitgemäß und weitgehend totes Recht. In das neue System, das eine Genehmigung von Kartellen nicht mehr kennt und von einem allgemeinen Kartellverbot ausgeht, passen sie überhaupt nicht mehr; sie sollen deshalb in ein neues Kartellgesetz nicht übernommen werden.
- Die Regelung über unverbindliche Verbandsempfehlungen wird nicht übernommen, da sie nicht in das neue System passt.
- Auch die Einrichtung des Kartellregisters ist im neuen System entbehrlich und wird daher nicht weitergeführt.
- Die Regelung über die Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen (sogenannte Mondpreisverordnungen) hat keinerlei praktische Bedeutung mehr und wird daher nicht übernommen.
- Im Bereich des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ergibt sich keine Notwendigkeit für grundlegende Änderungen.
- Das Gleiche gilt für die Zusammenschlusskontrolle. In diesem Bereich wurde jedoch die Gelegenheit zu einigen kleineren Modifikationen genutzt (Einbeziehung von kooperativen Gemeinschaftsunternehmen in die Zusammenschlusskontrolle, Erhöhung der Bagatellgrenzen im Bereich der Aufgriffsschwellen, Ausnahme bestimmter Zusammenschlüsse ohne spürbare

Auswirkungen auf den inländischen Markt aus der Zusammenschlusskontrolle).

- Die institutionelle Reform durch die Kartellgesetznovelle 2002 hat sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bewährt und soll daher, soweit nicht rechtstechnische Anpassungen notwendig sind, unverändert übernommen werden.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren und messbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Durch die Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Kartellrechts sowie durch den Wegfall bürokratischer Belastungen wird aber den in Österreich tätigen Unternehmen das Wirtschaften erleichtert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG

Österreich ist zur Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet; wenn der Gesetzesentwurf nunmehr eine solche Maßnahme vorsieht, wird sich dies jedoch positiv auf das Zusammenwirken der beiden Rechtsordnungen auswirken.

5. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht mit Beziehung auf den im Entwurf geregelten Rechtsstoff nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der

Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes (473 BlgNr 13. GP, S 25f) verwiesen werden.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Entwurf enthält in § 24 Abs. 1 eine Verfassungsbestimmung.

Besonderer Teil

Zum Titel

Während das geltende Kartellgesetz den Titel Bundesgesetz **über** Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen trägt, soll das neue Gesetz ein Bundesgesetz **gegen** Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen sein; damit soll schon im Titel deutlicher als bisher der Zweck des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Zum § 1 (Kartellverbot)

1. Zu den Abs. 1 bis 3

Im Sinn des im Allgemeinen Teil erläuterten Grundsatzes ist § 1 dem Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen nach Art. 81 Abs. 1 und 2 EGV nachgebildet.

2. Zu den Abs. 4 und 5

Die Abs. 4 und 5 dehnen das Kartellverbot auf Empfehlungskartelle im Sinn des geltenden § 12 KartG aus und bieten damit auch weiterhin eine Handhabe gegen einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, die das Wettbewerbsrecht der EG nicht bietet. Die Verordnung Nr. 1/2003 enthält in Art. 3, der das Verhältnis zwischen den Wettbewerbsregeln des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht regelt, jedoch eine Bestimmung, wonach den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht verwehrt wird, in ihrem Hoheitsgebiet strengere innerstaatliche Vorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen zu erlassen oder anzuwenden.

Zum § 2 (Ausnahmen)

1. Zu Abs. 1

Diese Bestimmung übernimmt wörtlich Art. 81 Abs. 3 EGV. Sie ist die Rechtsgrundlage für den im Allgemeinen Teil erläuterten Grundsatz der Legalausnahme.

2. Zu Abs. 2 Z 1

Das Wettbewerbsrecht der EG enthält nur eine einzige allgemein gefasste Bestimmung, die Ausnahmen von dem in Art. 81 Abs. 1 EGV normierten Verbot von

Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht, nämlich in Art. 81 Abs. 3 EGV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 V 1/2003 (siehe oben).

Darüber hinaus ist jedoch durch die Bagatellbekanntmachung der Kommission und die einschlägige Rechtsprechung der europäischen Gerichte anerkannt, dass nur spürbare Wettbewerbsbeschränkungen im Sinn des § 81 EGV verboten sind.

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, die Voraussetzungen dieser Ausnahme im innerstaatlichen Recht im Gesetz zu konkretisieren; dies geschieht in § 2 Abs. 2 Z 1, der sich auf die geltende Regelung über Bagatellkartelle stützt.

3. Zu Abs. 2 Z 2

Ein Teil der geltenden Bereichsausnahmen wird durch eine besondere Bestimmung über das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften in § 26 Abs. 2 entbehrlich (hiezue wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen).

Bei der Ausnahme für die sogenannte Buchpreisbindung war dies nicht möglich. Zwar gibt es mit dem Buchpreisbindungsgesetz auch in diesem Bereich ein Sondergesetz, das entsprechende Wettbewerbsbeschränkungen erlaubt; es gilt jedoch nur für Bücher und Musikalien, nicht aber für Kunstdrucke, Zeitschriften und Zeitungen. Da die Ausnahme in diesem Umfang aufrecht erhalten werden soll, ist sie in § 2 Abs. 2 Z 2 aufgenommen worden.

Während die Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 2 KartG 1988 vom Kunsthandel schlechthin spricht, wird in § 2 Abs. 2 Z 2 klargestellt, dass es sich nur um den Handel mit Kunstdrucken handelt.

4. Zu Abs. 2 Z 3

Das Kartellgesetz 1988 ist nach seinem § 4 Abs. 1 auf die Landwirtschaft nicht anwendbar, da es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist; diese Bestimmung soll nach dem Entwurf jedoch wegfallen (§ 24 Abs. 1).

Die Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts sind auf die Landwirtschaft grundsätzlich anwendbar. § 36 EGV (früher Art. 42 EWG-Vertrag) sieht in dieser Beziehung jedoch eine Sonderbehandlung der Landwirtschaft vor. In Ausführung dieser Bestimmungen normiert die Verordnung Nr. 26/62 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen bestimmte Ausnahmen für landwirtschaftliche

Erzeugergemeinschaften. § 2 Abs. 2 Z 3 dient der Angleichung des innerstaatlichen Rechts an diese Regelung. Davon betroffen wären zB sogenannte Schweine- und Rinderbörsen.

5. Zu Abs. 2 Z 4 und 5

Auch wenn dies mit Rücksicht auf § 26 Abs. 2 nicht unbedingt notwendig gewesen wäre, werden die in § 5 Abs. 3 KartG 1988 geregelten Ausnahmen wörtlich übernommen, um in diesem sensiblen Regelungsbereich eindeutig klarzustellen, dass die Rechtslage gegenüber dem geltenden Kartellgesetz unverändert bleiben soll.

Zum § 3

Im System der Legalausnahme kann eine Freistellungsverordnung nur deklarativen Charakter haben: Sie stellt verbindlich fest, was auf Grund des Gesetzes ohnehin erlaubt ist. Sie kann daher auch nur durch die Kriterien der Legalausnahme determiniert sein. Sinnvoll sind solche Verordnungen, weil sie für die beteiligten Unternehmen Rechtssicherheit schaffen.

Da die Freistellungs Voraussetzungen nach Gemeinschaftsrecht und nach der vorliegenden Bestimmung identisch sind, wird es sinnvoll sein, sich in innerstaatlichen Verordnungen nach den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen zu richten; dem trägt § 3 dadurch Rechnung, dass auf die jeweils geltende Fassung einer Verordnung nach Art. 81 Abs. 3 EGV verwiesen werden kann.

Zu den §§ 4 bis 6 (Marktbeherrschung)

Die Regelung der Marktbeherrschung wird inhaltlich unverändert aus dem IV. Abschnitt des Kartellgesetzes 1988 übernommen.

Zu den §§ 7 bis 19 (Zusammenschlüsse)

Die Regelung der Zusammenschlusskontrolle wird weitgehend unverändert aus dem V. Abschnitt des Kartellgesetzes 1988 übernommen. Das bedeutet insbesondere, dass der Entwurf nicht das Prüfungskriterium der neuen EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung Nr. 139/2004 vom 20.1.2004) übernimmt; es handelt sich dabei um eine Kombination aus dem Kriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs und dem Kriterium der Begründung oder

Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Da die Auswirkungen dieser Änderung noch nicht abgesehen werden können, zieht der Entwurf es vor, am bewährten Marktbeherrschungskriterium festzuhalten und eine allfällige Umstellung einer künftigen Gesetzesänderung vorzubehalten.

Mit Beziehung auf tatsächlich vorgenommene Änderungen ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Kooperative Gemeinschaftsunternehmen

Kooperative Gemeinschaftsunternehmen werden nach dem Vorbild des Gemeinschaftsrechts nunmehr in die Zusammenschlusskontrolle einbezogen (das Gemeinschaftsrecht hat diesen Schritt schon mit der Fusionskontrollverordnung-Novelle 1998 unternommen). Rechtstechnisch geschieht dies durch den Wegfall der in § 41 Abs. 2 Z 2 enthaltenen Einschränkung, nach der die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens nur dann als Zusammenschluss gilt, wenn diese keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu den Gemeinschaftsunternehmen mit sich bringt.

Kooperative Gemeinschaftsunternehmen werden damit einer doppelten Kontrolle unterstellt; die Nichtuntersagung des Zusammenschlusses in Prüfungsverfahren bedeutet nämlich nicht, dass damit auch künftiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten der beteiligten Unternehmen freigestellt ist. Dieses unterliegt weiterhin dem Kartellverbot nach § 1 und ist nur unter den allgemein geltenden Ausnahmeregelungen zulässig.

2. Anmeldung

Zusammenschlüsse sind nach § 9 Abs. 1 nicht mehr beim Kartellgericht, sondern bei der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden. Mit dieser Änderung ist keine Verschiebung der Kompetenzen im Bereich der Zusammenschlusskontrolle verbunden; sie verwirklicht vielmehr konsequent die schon durch die Kartellgesetznovelle 2002 vorgenommene Aufgabenteilung, nach der das Kartellgericht das mit Entscheidungen in Kartellangelegenheiten betraute Organ ist: Es soll daher nur noch mit Eingaben befasst werden, die zu einer Entscheidung in der Sache führen können. Im Bereich der Zusammenschlusskontrolle ist dies erst der Prüfungsantrag.

Was den Vorgang der Anmeldung des Zusammenschlusses betrifft, wäre die einfachste Lösung gewesen, die unmittelbare Einbringung bei beiden Amtsparteien vorzusehen. Der Entwurf hat sich jedoch für eine Lösung entschieden, die den beteiligten Unternehmen den Vorgang erleichtert: Es genügt, wenn sie die Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde einbringen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten. Eine Abwertung der Stellung des Bundeskartellanwalts im Zusammenschlussverfahren ist damit nicht verbunden.

Die weiteren Änderungen im Bereich der Anmeldung, des Prüfungsantrags und der Äußerung dritter Unternehmer sind nur technische Anpassungen an die neue Form der Anmeldung. Dazu gehört auch die Zuweisung von Bekanntmachungspflichten an die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 15); in welchem Medium die Bekanntmachungen vorzunehmen sind, wird im Wettbewerbsgesetz geregelt.

3. Aufgriffsschwellen

Im Bereich der Aufgriffsschwellen ergeben sich drei Änderungen:

- Die bisher mit zwei Millionen Euro festgesetzte Bagatellgrenze ist von der Praxis immer wieder als zu niedrig kritisiert worden; sie wird auf drei Millionen Euro angehoben.
- Nach dem geltenden Kartellgesetz genügt es, wenn die beteiligten Unternehmen die Umsatzgrenzen erreichen. Der Entwurf sieht hingegen vor, dass die Umsatzgrenzen überschritten werden müssen, und folgt damit dem Beispiel der Fusionskontrollverordnung der EG. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass damit der neue Abs. 2 klarer und verständlicher formuliert werden kann.
- Es besteht der allgemeine Wunsch, die Aufgriffsschwellen für anmeldebedürftige Zusammenschlüsse so zu ändern, dass Zusammenschlüsse ausgeschlossen werden, die keine spürbare Auswirkung auf den inländischen Markt haben können. Der wiederholt gemachte Vorschlag, zu diesem Zweck die Aufgriffsschwellen in § 42a Abs. 1 Z 3 KartG 1988, wonach mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils zwei Millionen Euro Umsatz erreichen müssen, auf inländische Umsätze umzustellen, ist nicht gangbar. Dadurch würde nämlich der sogenannte „Freibiss“ ausländischer Unternehmen,

wieder freigestellt werden: Es handelt sich dabei um den Fall, dass ein großes ausländisches Unternehmen, das am inländischen Markt noch nicht vertreten ist und daher auch keine inländischen Umsätze hat, ein inländisches Unternehmen erwirbt. Der Entwurf löst dieses Problem dadurch, dass die Aufgriffsschwellen zwar unverändert bleiben, in § 9 Abs. 2 jedoch eine entsprechende Ausnahmebestimmung aufgenommen wird: Diese Bestimmung zielt auf den Fall ab, dass am Zusammenschluss ein (einziges) großes österreichisches Unternehmen und ein oder mehrere kleine ausländische Unternehmen beteiligt sind.

4. Entscheidungsfristen und Durchführungsverbot

Die Entscheidungsfrist für das Kartellgericht bleibt mit fünf Monaten zwar formell gleich (§ 14 Abs. 1), der Lauf der Frist beginnt jedoch mit dem Einlangen des Prüfungsantrags beim Kartellgericht, während nach § 42b Abs. 5 KartG 1988 hierfür das Einlangen der Anmeldung maßgeblich ist. Diese Frist ist notwendig, um dem Kartellgericht eine seriöse Prüfung der meist sehr komplexen entscheidungsrelevanten Umstände zu ermöglichen.

Während nach § 42b Abs. 5 das Kartellgericht eine entsprechende Bestätigung auszustellen hat, wenn die Entscheidungsfrist abgelaufen ist, sieht § 14 Abs. 1 vor, dass sowohl in diesem Fall, als auch im Fall der Zurückziehung der Prüfungsanträge das Prüfungsverfahren einzustellen ist; dies hat – ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müsste – durch Beschluss zu geschehen. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit, da ein solcher Beschluss angefochten werden kann und geprüfte Zusammenschlüsse erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses durchgeführt werden dürfen (§ 17).

Zu den §§ 20 bis 25 (Gemeinsame Bestimmungen)

Die im 4. Abschnitt des I. Hauptstücks zusammengefassten Bestimmungen übernehmen weitgehend unverändert Regelungen des Kartellgesetzes 1988. Die §§ 20 (wirtschaftliche Betrachtungsweise), 21 (Berechnung von Marktanteilen), 22 (Berechnung des Umsatzerlöses) und 23 (Bestimmte Ware oder Leistung) entsprechen den §§ 1, 2, 2a und 3 KartG 1988.

Änderungen ergeben sich hingegen in den folgenden Bestimmungen:

1. § 24 (Anwendungsbereich)

Nach § 4 Abs. 1 KartG 1988 ist dieses Bundesgesetz in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind, nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind nach der Verfassungsbestimmung des Abs. 2 nur die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens. Nach herrschender Auffassung hat die Ausnahme des § 4 Abs. 1 KartG 1988 nur noch für die Landwirtschaft Bedeutung.

Die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, die Art. 81 und 82 EGV auch innerstaatlich durchzusetzen, erfordert die lückenlose Anwendung des Kartellrechts auf alle Wirtschaftsbereiche. Dies soll durch die Verfassungsbestimmung des § 24 Abs. 1 sichergestellt werden.

§ 24 Abs. 2 entspricht hingegen inhaltlich der geltenden Regelung in § 6 KartG 1988.

2. § 25 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

§ 25 übernimmt in Abs. 1 die Sonderbestimmung des § 8 KartG 1988, ergänzt sie in Abs. 2 aber um eine allgemeine Regelung, die klarstellt, dass Vorschriften in anderen Gesetzen, die Unternehmern oder Unternehmervereinigungen ein bestimmtes Verhalten erlauben oder sie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, durch das Kartellgesetz nicht beeinträchtigt werden.

Dadurch werden die Bereichsausnahmen in § 5 Abs. 1 und 3, die ebenfalls nur klarstellenden Charakter haben, überflüssig; eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit der Neuregelung nicht verbunden.

Zu den §§ 26 bis 28 (Abstellung von Zuwiderhandlungen und Feststellungen)

1. Allgemeines

Die im Kartellgesetz 1988 verstreuten Bestimmungen über die Untersagung bzw. Abstellung kartellgesetzwidrigen Verhaltens sowie über Feststellungen werden im Entwurf in einem Abschnitt zusammengefasst.

Inhaltlich folgen § 26 über die Abstellung von Zuwiderhandlungen, § 27 über Verpflichtungszusagen und § 28 Abs. 1 über die Feststellung bereits beendeter Zuwiderhandlungen den entsprechenden Regelungen in Art. 7 bis 9 der Verordnung Nr. 1/2003. Dadurch wird auch in diesem Bereich der Rechtsdurchsetzung ein Gleichklang zum Gemeinschaftsrecht hergestellt. Dies ist schon deswegen wünschenswert, weil das Kartellgericht die angeführten Bestimmungen der

Verordnung Nr. 1/2003 im Rahmen der ihm nach Art. 5 V 1/2003 übertragenen Zuständigkeiten unmittelbar anzuwenden hat.

Mit Beziehung auf die Abstellung von Zuwiderhandlungen ergibt sich daraus im Ergebnis kein wesentlicher Unterschied zur geltenden Rechtslage, mit Beziehung auf die Feststellung von beendeten Zuwiderhandlungen handelt es sich um eine wünschenswerte Klarstellung.

Tatsächlich neu ist nur die Verbindlicherklärung von Verpflichtungszusagen durch Entscheidung des Kartellgerichts.

2. Feststellungen nach § 8a KartG 1988

Als Ergänzung dieser Regelungen wurde in § 28 Abs. 2 die allgemeine Feststellungsbefugnis des Kartellgerichts aus § 8a KartG 1988 übernommen.

3. Antragsberechtigung

Im Unterschied zum Kartellgesetz 1988 wird die Antragsberechtigung mit Beziehung auf die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen nicht hier geregelt, sondern in einer allgemeinen Bestimmung im 4. Abschnitt (§ 36, Antragsprinzip).

Zu den §§ 29 bis 33 (Geldbußen)

Der Entwurf folgt weitgehend der Regelung in den §§ 142, 143, 143a und 143c KartG 1988. Abgesehen von der Anpassung an die neu geregelten Tatbestände, die durch die Geldbußen sanktioniert werden, ergeben sich die folgenden Änderungen:

1. Geldbußensätze

Die Sätze der Geldbußen sind der Verordnung Nr. 1/2003 angepasst worden. Dadurch fallen einerseits die im Kartellgesetz 1988 vorgesehenen Untergrenzen weg; andererseits wird der Höchstbetrag der Geldbuße auch in der „zweiten Kategorie“ (§ 29 Z 2) nach dem Umsatz bestimmt.

Die in § 142 Z 3 und 4 für bestimmte Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen noch niedrigeren Geldbußen wurden durch die Umstellung des Systems überhaupt entbehrlich.

2. Bemessung

§ 31 über die Bemessung von Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen folgt dem Vorbild des Art. 23 Abs. 2 dritter Unterabs. V1/2003, trägt aber im Unterschied zu dieser Bestimmung dem Sonderfall von Unternehmensvereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft Rechnung. Von der Übernahme der sehr umständlichen weiterführenden Regelung in § 23 Abs. 4 V1/2003 sieht der Entwurf jedoch ab.

3. Verjährung

Die Verjährungsfrist wird in § 33 nach dem Vorbild der V 1/2003 auf fünf Jahre verlängert.

Zu den §§ 34 und 35 (Exekution)

Der Entwurf behält die in § 126 KartG 1988 geregelte Möglichkeit der Exekution auf Grund von Entscheidungen und Vergleichen im kartellgerichtlichen Verfahren aufrecht und verallgemeinert sie sogar (§ 34). In § 35 wird diese Regelung nach dem Vorbild des Gemeinschaftsrechts aber um die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeldern durch das Kartellgericht selbst erweitert; die Bestimmung übernimmt dabei inhaltlich unverändert die in Art. 24 V 1/2003 enthaltene Regelung.

Zum § 36 (Antragsprinzip)

§ 36 fasst die im Kartellgesetz an verschiedenen Stellen geregelten Antragsberechtigungen zusammen.

Gegenüber der geltenden Rechtslage waren zwei Änderungen notwendig, um das Funktionieren der in § 11 Abs. 3 WettbG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs enthaltenen Kronzeugenregelung sicherzustellen: In § 36 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Kartellgericht keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen darf als beantragt. In § 36 Abs. 3 wird eine entsprechende Beschränkung der Antragsberechtigung des Bundeskartellanwalts vorgesehen.

Zum § 37 (Entscheidungsveröffentlichung)

§ 37 fasst die im Kartellgesetz 1988 auf die §§ 38, 39 und 143b verteilten Bestimmungen, die Entscheidungsveröffentlichungen vorsehen, in einer Bestimmung zusammen und dehnt sie auf alle Entscheidungen aus, mit denen eine Zuwiderhandlung abgestellt oder festgestellt wird.

Zu den §§ 38 bis 49 (Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht)

Die Regelung des Verfahrens vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht wird weitgehend unverändert aus dem Kartellgesetz 1988 übernommen.

Abgesehen von rechtstechnischen Anpassungen ergibt sich eine Änderung nur durch die neue Bestimmung des § 39. Die dort geregelten Beschränkungen dienen, auch wenn dieser Zweck im Gesetzestext selbst nicht aufscheint, dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen der an den jeweiligen Verfahren beteiligten Unternehmer.

Zu den §§ 50 bis 57 (Gebühren)

Die angeführten Bestimmungen folgen weitgehend der Regelung in den §§ 80 bis 87 KartG 1988. Abgesehen von Anpassungen an die geänderte Rechtsgrundlage besteht die einzige Änderung darin, dass bei den in § 50 geregelten Rahmengebühren auf die Festsetzung einer Untergrenze verzichtet wurde.

Zu den §§ 58 bis 82 (Institutionen)

Die institutionellen Regelungen über die Kartellgerichtsbarkeit und den Bundeskartellanwalt in den §§ 88 bis 118 KartG 1988 sind mit Ausnahme der geringen rechtstechnischen Anpassung des § 92 Abs. 1 und des § 118 Abs. 1 KartG 1988 wörtlich übernommen worden.

Zu den §§ 83 bis 85 (Anwendung des Gemeinschaftsrechts)

§ 83 passt die in § 42f KartG 1988 enthaltene Regelung über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts an die Verordnung Nr. 1/2003 an.

Die neue Bestimmung des § 84 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommission für die Zusammenarbeit in einem Netzwerk mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, das insbesondere dem Informationsaustausch dient, von diesem die Abgabe bestimmter Verpflichtungserklärungen verlangt. Für den Bundeskartellanwalt wird in der angeführten Bestimmung die Rechtsgrundlage für die Abgabe solcher Erklärungen geschaffen; für das Kartellgericht, das keine Aufgriffsbehörde ist, kommt die Abgabe solcher Erklärungen hingegen nicht in Betracht.

§ 85 trägt der in Art. 15 Abs. 2 V 1/2003 enthaltenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Urteilen, in denen Art. 81 oder 82 EGV angewendet werden, Rechnung. Es ist zweckmäßig, diese Übermittlung im Wege der

Bundswettbewerbsbehörde zu organisieren, um auch diese in Kenntnis der gegenständlichen gerichtlichen Entscheidungen zu setzen.

Zu den §§ 86 bis 91 (Schlussbestimmungen)

Die §§ 93 bis 98 enthalten die üblichen Schlussbestimmungen.

Besondere Bemerkungen sind nur zu den Bestimmungen über die Wirksamkeit kartellgerichtlicher Entscheidungen und die Fortsetzung anhängiger Verfahren notwendig. Diese Übergangsbestimmungen folgen dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Angleichung an das Gemeinschaftsrecht; in diesem Sinn soll das Prinzip der Legalausnahme mit Inkrafttreten des Gesetzes uneingeschränkt gelten. Das bedeutet insbesondere, dass Kartelle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt worden sind, nicht bevorzugt behandelt werden und die entsprechenden kartellgerichtlichen Entscheidungen ihre Wirksamkeit verlieren. Hiefür spricht auch, dass sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen, unter denen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind, ändern. Aus den angeführten Gründen sind auch einschlägige Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängig sind, nicht fortzusetzen.

Wegen der Änderung der Rechtsgrundlage wird auch vorgesehen, dass kartellgerichtliche Entscheidungen, mit denen Wettbewerbsbeschränkungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes untersagt worden sind, ihre Wirksamkeit verlieren. Das bedeutet natürlich nicht, dass das untersagte Verhalten damit erlaubt wird: Ob dies der Fall ist, ist nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

Die angeführte Rechtsfolge ist hingegen nicht für Entscheidungen vorgesehen, mit denen nach § 35 oder 36 KartG 1988 der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt worden ist; sie behalten damit ihre Wirksamkeit. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass sich hier die Rechtslage inhaltlich nicht geändert hat.

